



AMTSBLATT

der Stadt Emsdetten

Nr. 18

Jahrgang 2013

Erscheinungstag: 24.07.2013

Inhalt		Seite
1. Bekanntmachung:	6. Änderung und 1. Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 8 G „Sandufer / Wilhelmstraße“	149-151
2. Bekanntmachung:	4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 29 A „Habichtshöhe Nord“	152-154
3. Bekanntmachung:	1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 86 „Freizeitanlagen Wiesengrund“	155-157

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 8 G „Sandufer / Wilhelmstraße“, 6. Änderung und 1. Ergänzung

Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Bestätigung

Es wird nach § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz und Verordnungsblatt (GV.) NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1999 (GV. NRW.S. 386), sowie der §§ 5 Abs. 5 und 65 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW.S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1997 (GV. NRW.S. 458) bestätigt, dass der Wortlaut des nachstehenden Satzungsbeschlusses der 6. Änderung und 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 8 G "Sandufer / Wilhelmstraße" der Stadt Emsdetten mit dem Beschluss des Rates der Stadt Emsdetten vom 18.07.2013 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

48282 Emsdetten, den 23.07.2013

STADT EMSDETTEN

Der Bürgermeister

gez. Georg Moenikes

Bekanntmachungsanordnung

Bebauungsplan Nr. 8 G "Sandufer / Wilhelmstraße", 6. Änderung und 1. Ergänzung

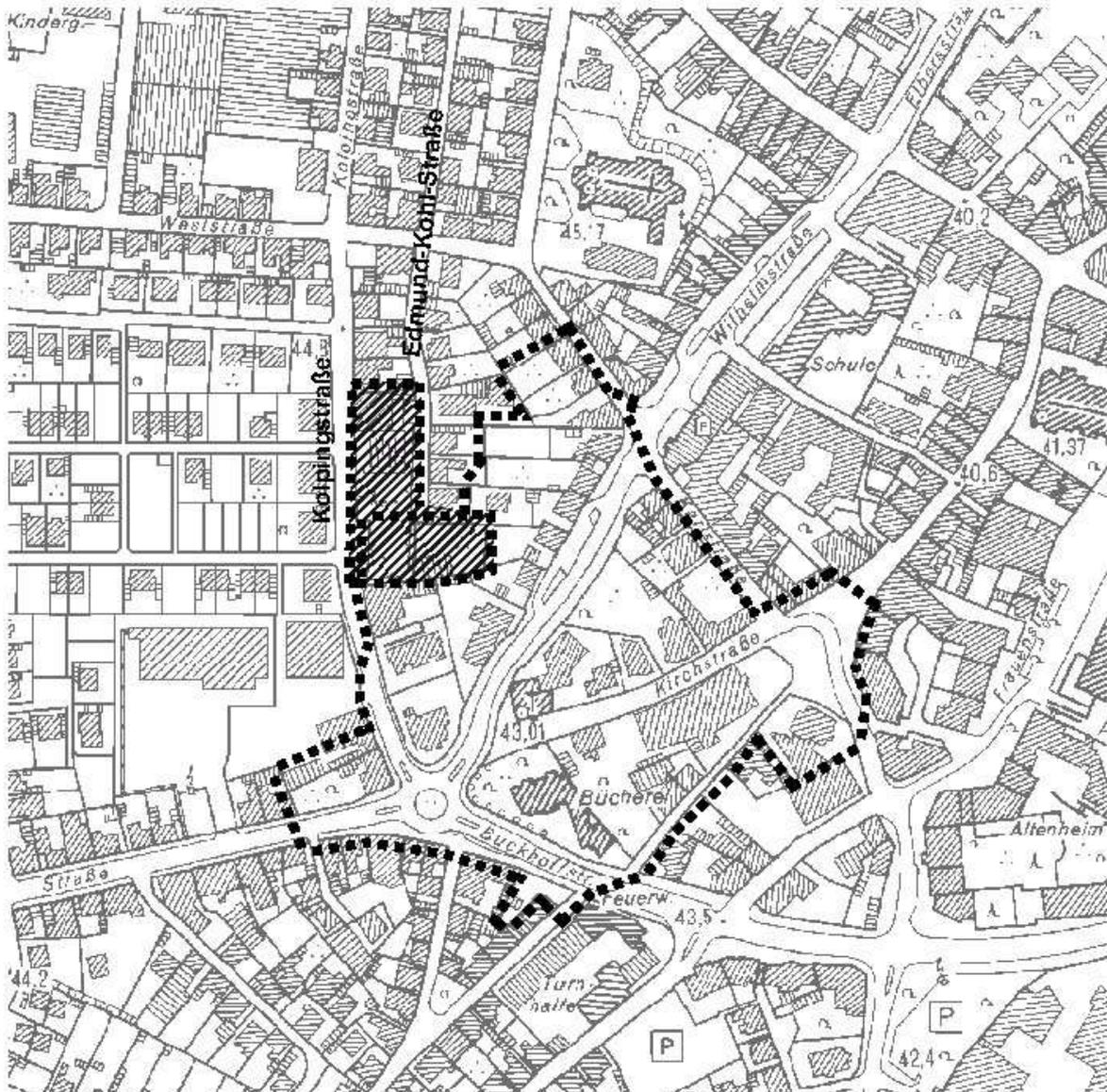
Hier: Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB

Der Rat der Stadt Emsdetten hat in seiner Sitzung am 18.07.2013 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 23.10.2012 (GV NRW. S. 474), gemäß § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl I S. 1548) folgende Beschlüsse gefasst:

- 1. Die zum Bebauungsplanverfahren Nr. 8 G "Sandufer / Wilhelmstraße", 6. Änderung und 1. Ergänzung vorgebrachten Anregungen und Hinweise werden wie in dieser Beschlussvorlage und den Anlagen aufgeführt abgewogen.*
- 2. Der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 8 G "Sandufer / Wilhelmstraße", 6. Änderung und 1. Ergänzung wird zugestimmt.*

3. Der Bebauungsplan Nr. 8 G "Sandufer / Wilhelmstraße", 6. Änderung und 1. Ergänzung bestehend aus einer Planzeichnung und textlichen Festsetzungen, wird gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt zwischen der Kolpingstraße und der Edmund-Kohl-Straße und ist in dem folgenden Übersichtsplan als schwarz-weiß-schraffierte Fläche gekennzeichnet während der Gesamtgeltungsbereich des Planes durch eine breite, gerissene Linie dargestellt ist.



© Geobasisdaten: Kreis Steinfurt - Vermessungs- und Katasteramt -, ST/1/2006

Mit der 6. Änderung und 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 8 G "Sandufer / Wilhelmstraße" sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umnutzung einer ehemaligen Gärtnerei für Wohnzwecke geschaffen werden.

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 8 G "Sandufer / Wilhelmstraße", 6. Änderung und 1. Ergänzung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung der Stadt Emsdetten vom 02.03.2006 in der Fassung der 3. Ergänzung vom 05.03.2013 öffentlich bekannt gemacht. Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Emsdetten tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan wird mit den textlichen Festsetzungen und der dazugehörigen Begründung von der Stadtverwaltung Emsdetten – Fachdienst 61 Stadtentwicklung und Umwelt, Rathaus, Am Markt 1, Zimmer 502, während der Geschäftszeiten (Montag – Freitag: 09.00 – 12.30 Uhr, Dienstag 14.00 – 16.00 Uhr, Donnerstag 14.00 – 17.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Dort werden auch Auskünfte über den Inhalt gegeben.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemäß § 215 BauGB werden eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften oder den Mangel der Abwägung begründet, ist darzulegen.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 GO NW die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder eine vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emsdetten, den 23.07.2013

gez. Georg Moenikes
Bürgermeister

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 29 A „Habichtshöhe Nord“, 4. Änderung

Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Bestätigung

Es wird nach § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz und Verordnungsblatt (GV.) NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1999 (GV. NRW.S. 386), sowie der §§ 5 Abs. 5 und 65 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW.S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1997 (GV. NRW.S. 458) bestätigt, dass der Wortlaut des nachstehenden Satzungsbeschlusses der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 A "Habichtshöhe Nord" der Stadt Emsdetten mit dem Beschluss des Rates der Stadt Emsdetten vom 18.07.2013 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

48282 Emsdetten, den 23.07.2013

STADT EMSDETTEN

Der Bürgermeister

gez. Georg Moenikes

Bekanntmachungsanordnung

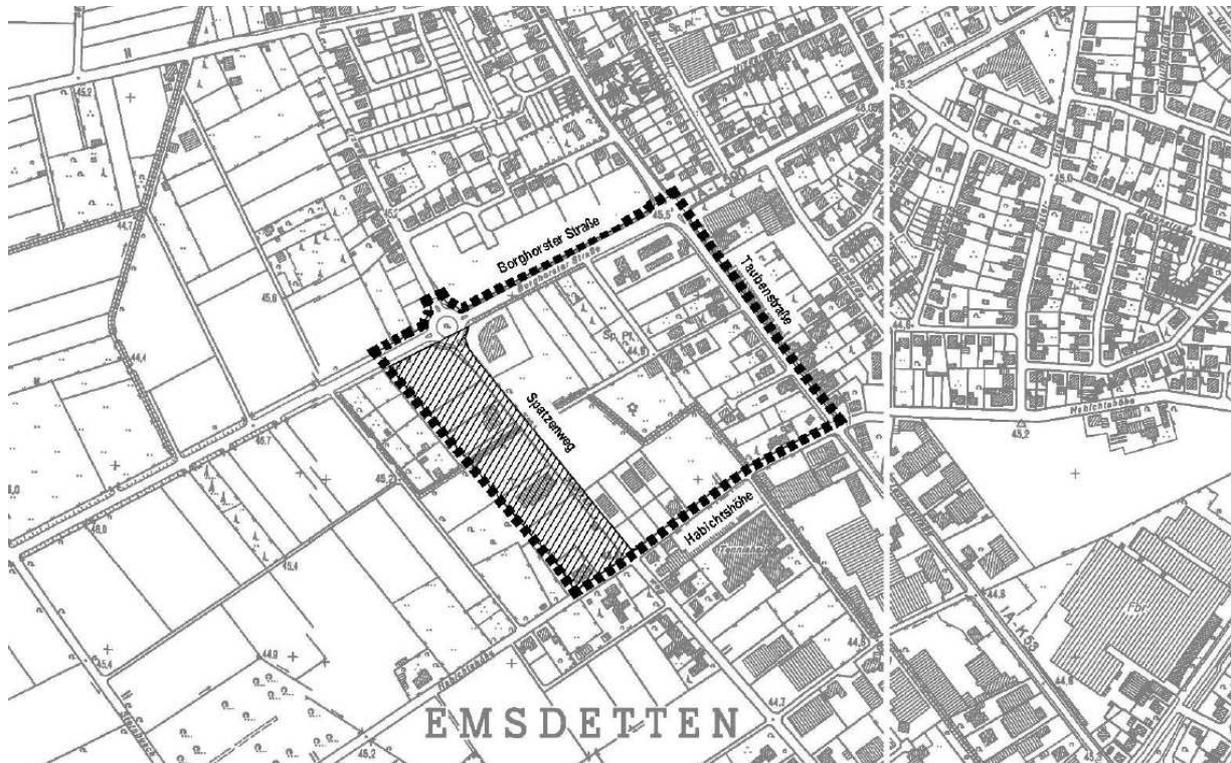
Bebauungsplan Nr. 29 A "Habichtshöhe Nord", 4. Änderung

Hier: Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB

Der Rat der Stadt Emsdetten hat in seiner Sitzung am 18.07.2013 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 23.10.2012 (GV NRW. S. 474), gemäß § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl I S. 1548) folgende Beschlüsse gefasst:

- 1. Die zum Bebauungsplanverfahren Nr. 29 A "Habichtshöhe Nord", 4. Änderung vorgebrachten Anregungen und Hinweise werden wie in dieser Beschlussvorlage und den Anlagen aufgeführt abgewogen.*
- 2. Der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 29 A "Habichtshöhe Nord", 4. Änderung wird zugestimmt.*
- 3. Der Bebauungsplan Nr. 29 A "Habichtshöhe Nord", 4. Änderung bestehend aus einer Planzeichnung und textlichen Festsetzungen, wird gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.*

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung liegt zwischen Borghorster Straße, Spatzenweg und Habichtshöhe und ist in dem folgenden Übersichtsplan als schwarz-weiß-schraffierte Fläche gekennzeichnet, während der Gesamtgeltungsbereich des Planes durch eine breite, gerissene Linie dargestellt ist.



© Geobasisdaten: Kreis Steinfurt - Vermessungs- und Katasteramt -, ST/1/2006

Mit der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 A "Habichtshöhe Nord" sollen die Gewerbegebietsflächen im Geltungsbereich planungsrechtlich gesichert bzw. an die aktuellen Verhältnisse angepasst werden. Zudem sollen durch Baugrenzenerweiterung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Betriebserweiterungen von Betrieben in diesem Gewerbegebiet geschaffen werden.

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 29 A "Habichtshöhe Nord", 4. Änderung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung der Stadt Emsdetten vom 02.03.2006 in der Fassung der 3. Ergänzung vom 05.03.2013 öffentlich bekannt gemacht. Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Emsdetten tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan wird mit den textlichen Festsetzungen und der dazugehörigen Begründung von der Stadtverwaltung Emsdetten – Fachdienst 61 Stadtentwicklung und Umwelt, Rathaus, Am Markt 1, Zimmer 502, während der Geschäftszeiten (Montag – Freitag: 09.00 – 12.30 Uhr, Dienstag 14.00 – 16.00 Uhr, Donnerstag 14.00 – 17.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Dort werden auch Auskünfte über den Inhalt gegeben.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemäß § 215 BauGB werden eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften oder den Mangel der Abwägung begründet, ist darzulegen.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 GO NW die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder eine vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emsdetten, den 23.07.2013

gez. Georg Moenikes
Bürgermeister

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 86 „Freizeitanlagen Wiesengrund“, 1. Änderung

Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Bestätigung

Es wird nach § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz und Verordnungsblatt (GV.) NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1999 (GV. NRW.S. 386), sowie der §§ 5 Abs. 5 und 65 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW.S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1997 (GV. NRW.S. 458) bestätigt, dass der Wortlaut des nachstehenden Satzungsbeschlusses der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 86 "Freizeitanlagen Wiesengrund" der Stadt Emsdetten mit dem Beschluss des Rates der Stadt Emsdetten vom 18.07.2013 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

48282 Emsdetten, den 23.07.2013

STADT EMSDETTEN

Der Bürgermeister

gez. Georg Moenikes

Bekanntmachungsanordnung

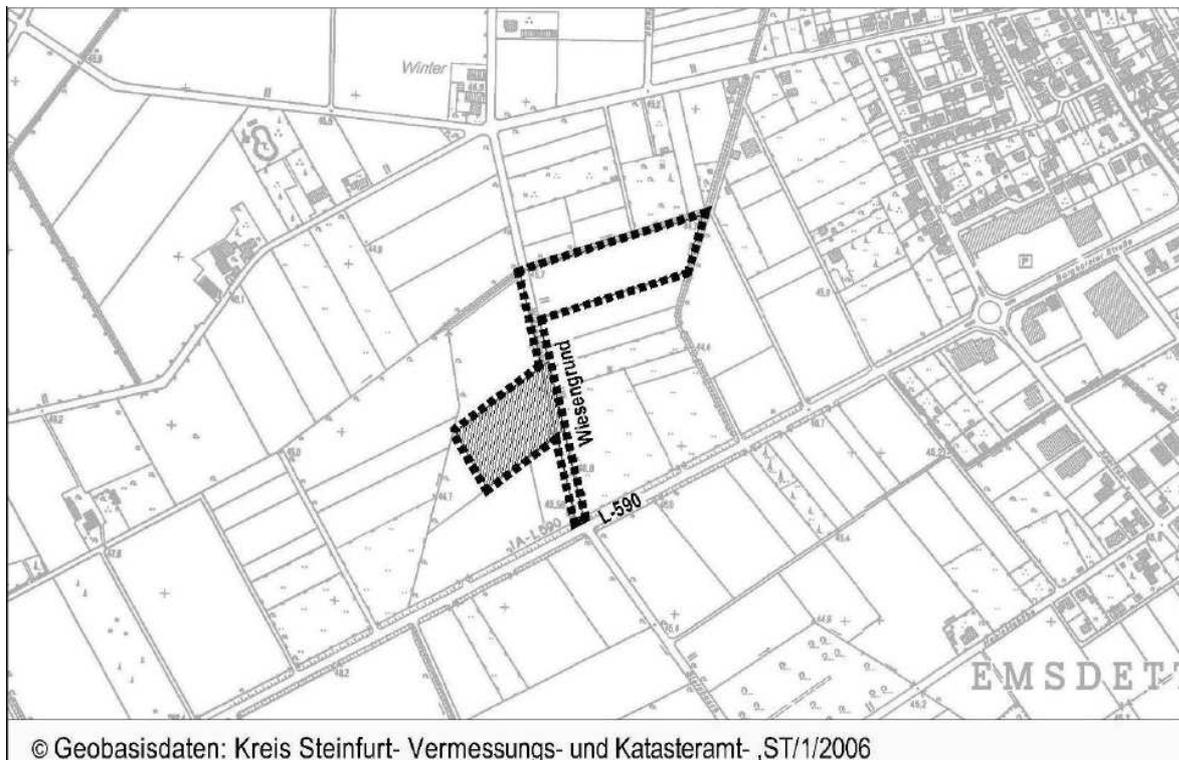
Bebauungsplan Nr. 86 "Freizeitanlagen Wiesengrund", 1. Änderung

Hier: Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB

Der Rat der Stadt Emsdetten hat in seiner Sitzung am 18.07.2013 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 23.10.2012 (GV NRW. S. 474), gemäß § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl I S. 1548) folgende Beschlüsse gefasst:

- 1. Der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 86 "Freizeitanlagen Wiesengrund", 1. Änderung wird zugestimmt.*
- 2. Der Bebauungsplan Nr. 86 "Freizeitanlagen Wiesengrund", 1. Änderung bestehend aus einer Planzeichnung und textlichen Festsetzungen, wird gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.*

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung befindet sich im südwestlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 86 am Wiesengrund und ist in dem folgenden Übersichtsplan als schwarz-weiß-schraffierte Fläche gekennzeichnet, während der Gesamtgeltungsbereich des Planes durch eine breite, gerissene Linie dargestellt ist.



Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 86 "Freizeitanlagen Wiesengrund" soll die im Änderungsbereich befindliche Fläche als neuer Standort für den Verein für Deutsche Schäferhunde (SV) e.V. Ortsgruppe Emsdetten e.V. planungsrechtlich gesichert werden.

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 86 "Freizeitanlagen Wiesengrund", 1. Änderung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung der Stadt Emsdetten vom 02.03.2006 in der Fassung der 3. Ergänzung vom 05.03.2013 öffentlich bekannt gemacht. Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Emsdetten tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan wird mit den textlichen Festsetzungen und der dazugehörigen Begründung von der Stadtverwaltung Emsdetten – Fachdienst 61 Stadtentwicklung und Umwelt, Rathaus, Am Markt 1, Zimmer 502, während der Geschäftszeiten (Montag – Freitag: 09.00 – 12.30 Uhr, Dienstag 14.00 – 16.00 Uhr, Donnerstag 14.00 – 17.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Dort werden auch Auskünfte über den Inhalt gegeben.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemäß § 215 BauGB werden eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften oder den Mangel der Abwägung begründet, ist darzulegen.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 GO NW die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder eine vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emsdetten, den 23.07.2013

gez. Georg Moenikes
Bürgermeister